

Im Streit lag die Erhebung von Parkplatzgebühren für die Beschäftigtenparkplätze einer gemischt genutzten, UVP-pflichtigen Überbauung. Geplant waren insgesamt 187 Kunden- und 105 Beschäftigtenparkplätze. Der Rekurrent beantragte, es seien (auch) für die Beschäftigtenparkplätze Parkplatzgebühren zu erheben; dies in der Höhe von Fr. 6.-- pro Kalendertag.

Aus den Erwägungen:

5.2 Nach dem zweistufigen Konzept des Umweltschutzgesetzes sind Emissionen zunächst unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 Abs. 2 USG). Die Emissionsbegrenzungen werden verschärft, wenn zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastungen schädlich oder lästig werden (Art. 11 Abs. 3 USG). Die möglichen Massnahmen der Emissionsbegrenzung ergeben sich aus Art. 12 Abs. 1 lit. a-e USG. Wird die übermässige Luftbelastung durch eine Vielzahl von Anlagen verursacht, sind die erforderlichen Emissionsbegrenzungen durch einen Massnahmenplan zu koordinieren (Art. 44a USG und Art. 31 ff. LRV). Der Massnahmenplan enthält die Massnahmen, die zur Verminderung oder Beseitigung der übermässigen Einwirkungen beitragen. Der Massnahmenplan stellt für diese Massnahmen jedoch regelmässig nicht selbst die Rechtsgrundlage dar (Th. Loretan, Kommentar zum Umweltschutzgesetz, 1998, Art. 44a Rz. 55). Hingegen stellt Art. 11 Abs. 3 USG eine genügende gesetzliche Grundlage für die Anordnung der im Massnahmenplan enthaltenen Massnahmen dar, sofern es sich um Emissionsbegrenzungen im Sinne von Art. 12 USG handelt (BGE 124 II 272 ff., E. 4a/b und 125 II 129 ff., E. 7b).

5.3 Das Bundesgericht hat sich in BGE 125 II 129 ff., E. 7 b f. mit der Frage von Parkplatzgebühren für Beschäftigtenabstellplätze im Zusammenhang mit einem Einkaufszentrum näher befasst.

Das Gericht erwog, der Massnahmenplan zu Luftreinhaltung in der Region Bern vom Januar 1992 sehe mit der Massnahme P1.2 c die Bewirtschaftung von öffentlichen und öffentlich zugänglichen Parkplätzen mittels Parkgebühr ausdrücklich vor. Dies sei hingegen hinsichtlich der privaten, nicht allgemein zugänglichen Parkplätze nicht der Fall. Die Massnahme P2.2 über den Arbeitsverkehr von Privatfirmen sehe nur Informationskampagnen und die Beratung von Firmen für die umweltfreundliche Abwicklung des Angestelltenverkehrs vor, nicht hingegen weitergehende Massnahmen. Es sei schon aus diesem Grunde nicht zu beanstanden, dass das Verwaltungsgericht die Pflicht zur Bewirtschaftung von Angestelltenparkplätzen aufgehoben habe. Das Bundesgericht habe in BGE 119 Ib 480 ff., E. 7c ausgeführt, die Verpflichtung zur Einführung einer Mitarbeiterparkplatzgebühr könne nicht als Betriebsvorschrift im Sinne von Art. 12 Abs. 1 lit. c USG betrachtet werden, weil eine solche

Massnahme nicht auf eine Beeinflussung des Betriebsablaufes ziele und nur in einem relativ weiten Zusammenhang mit dem Betrieb stünde. Diese Rechtsprechung sei mit BGE 123 II 337 ff., E. 7b bestätigt worden. Es sei darauf abzustellen, ob das Parkplatzangebot in einem hinreichend engen Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage stehe und ob die Parkplatzbewirtschaftung einen Beitrag zur Verringerung der Emissionen an der Quelle zu leisten vermöge. Dies könne mit Bezug auf die Kundenparkplätze von Einkaufszentren bejaht werden, da solche Zentren erfahrungsgemäss von einem grossen Teil der Konsumenten mit dem Auto erreicht würden und die Einführung einer Gebührenpflicht geeignet sei, die Anzahl der Fahrzeugbewegungen zu reduzieren. Bei der Gebührenpflicht für Kundenparkplätze handle es sich somit um eine Betriebsvorschrift im Sinne von Art. 12 Abs. 1 lit. c USG. Angestelltenparkplätze lösten demgegenüber im Allgemeinen wesentlich weniger Fahrten pro Tag als Kundenparkplätze aus, was eine differenzierte Behandlung je nach Immissionslage, Alternativen bei der verkehrsmässigen Erschliessung, Grösse der Anlage etc. rechtfertige. Im zu beurteilenden Fall bestehe jedenfalls, wie das Verwaltungsgericht zu Recht entschieden habe, kein Anlass, abweichend vom Massnahmenplan eine Bewirtschaftung der Angestelltenabstellplätze ins Auge zu fassen.

5.4 Vorliegend ist festzustellen, dass das Vorhaben zu zusätzlichen Verkehrsemissionen in einem Gebiet führt, in welchem die Immissionsgrenzwerte der Luftreinhalteverordnung überschritten sind (Beurteilung der Koordinationsstelle für Umweltschutz [KofU], Ziffer 3.2). Insoweit fallen verschärfte Emissionsbegrenzungen in Betracht. Die im Zürcher Massnahmenplan (Luftprogramm 1996 mit Ergänzungen 2002) enthaltene Massnahme PV 2 «Parkraumbewirtschaftung» sieht zwar die Senkung der Zahl der Abstellplätze vor; das Erheben von Abstellplatzgebühren wird dort demgegenüber mit keinem Wort erwähnt. Dementsprechend regelt auch die Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfes in kommunalen Erlassen vom Oktober 1997, mit dem diese Massnahme umgesetzt wurde, nur die Reduktion der Abstellplätze. Der Hinweis des Rekurrenten auf den Massnahmenplan erweist sich mithin als unbehelflich. Im Übrigen enthält auch die an die Wegleitung angepasste kommunale Verordnung über Fahrzeugabstellplätze (vom 7. Dezember 2001) keine Bestimmungen über die Gebührenerhebung für Parkplätze.

Nach der dargelegten Rechtsprechung des Bundesgerichtes stellt die Gebührenerhebung für Beschäftigtenabstellplätze in aller Regel, wenn nicht sogar regelmässig keine Betriebsvorschrift im Sinne von Art. 12 Abs. 1 lit. c USG und damit auch keine zulässige Massnahme der verschärften Emissionsbegrenzung dar (Art. 11 Abs. 3 USG). Warum dies vorliegend, soweit die bundesgerichtliche Rechtsprechung hierfür überhaupt noch Raum lässt, anders beurteilt werden sollte, wird vom Rekurrenten auch nicht ansatzweise dargetan und ist denn auch nicht ersichtlich. Klar ist demgegenüber, dass die vom Rekurrenten beantragte Auflage einen nicht unerheblichen Eingriff in das Eigentum bilden würde, indem die Vermietbarkeit der Abstellplätze deutlich erschwert würde. Nebst dem Abstellplatzmietzins müsste auch noch eine Benutzungsgebühr entrichtet werden; dies wohl dergestalt, dass die Mieter die Parkplätze mit der Verpflichtung übernehmen müssten, diese nur gegen ein Tagesentgelt an die Mitarbeitenden abzugeben. Die der örtlichen Baubehörde obliegende Kontrolle, dass dieses Entgelt auch tatsächlich erhoben bzw. nicht in versteckter Form wieder an die Mitarbeitenden zurückerstattet wird, wäre mit einem vernünftigen Aufwand kaum zu bewerkstelligen. Mithin entfällt es auch unter dem

Titel der Verhältnismässigkeit bzw. der Vorsorge (Art. 11 Abs. 2 USG), für die Beschäftigtenparkplätze eine Gebührenerhebung zu verlangen.

Dies auch unter folgendem Aspekt: Das Amt für Wasser, Abfall, Energie und Luft (AWEL) hat in seiner Stellungnahme vom 12. März 2007 zur abschliessenden UVP-Voruntersuchung die Empfehlung ausgesprochen, dass auch die Beschäftigtenparkplätze bewirtschaftet werden sollen. Die KofU hat diese Empfehlung indes nicht übernommen, sondern verlangt explizit nur für die Kundenparkplätze eine Gebührenpflicht. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes entspricht die durch kantonale Fachstelle (hier also die KofU) vorzunehmende Prüfung des Umweltverträglichkeitsberichtes einer vom Bundesrecht obligatorisch verlangten amtlichen Expertise. Es komme ihr, so das Bundesgericht, ein entsprechend grosses Gewicht zu. Auch wenn der entscheidenden Behörde eine freie Beweiswürdigung zustehe, entspreche es dem Sinn des Bezugs der Fachstelle als sachkundiger Spezialbehörde, dass nur aus triftigen Gründen vom Ergebnis der Begutachtung abzuweichen sei (BGE 119 Ib 254 ff., E. 8a). Dies gilt nicht nur im Verwaltungs-, sondern auch im Rechtsmittelverfahren. Triftige Gründe, vom Antrag der KofU abzuweichen, sind nach dem Gesagten offenkundig nicht gegeben. Die vorstehend aufgeführten Überlegungen führen vielmehr zum Schluss, dem Antrag der KofU zu folgen.

Für die Beschäftigtenabstellplätze ist somit keine Gebührenpflicht zu statuieren. Insoweit erweist sich der vorinstanzliche Entscheid als rechtsbeständig.